



## **Satzung des Turn- und Sportverein Westendorf e.V.** **(in der Fassung vom 09.04.2025)**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Westendorf e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Westendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (VR 10291) eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Gerichtsstand ist Kaufbeuren.
- (5) Erfüllungsort ist in der Gemeinde Westendorf.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Dem Vereinszweck dienen:
  - a. die Bildung von verschiedenen Sportabteilungen und die Durchführung von Sportveranstaltungen;
  - b. die Pflege der Kameradschaft;
  - c. die Bildung sportlicher Schwerpunkte durch folgende Abteilungen:
    1. Ringen
    2. Kegeln
    3. Gymnastik, Turnen

Die Abteilungen sind gleichberechtigt; Übungsstunden werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter festgelegt und von den Übungsleitern geleitet. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt zu folgen.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung 1977 (AO 1977) in der geltenden Fassung und ist ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können für die Ausübung von Vereinsämtern Ehrenamtspauschalen im Rahmen der Höchstsätze des Paragraphen 3 Nr. 26 a EstG ausbezahlt werden. Die Entscheidung über die Auszahlung der Ehrenamtspauschalen trifft die Vorstandschaft.



## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte werden.
- (2) Die Zahl der aktiven Mitglieder kann von den einzelnen Abteilungen je nach den vorhandenen Sportmöglichkeiten begrenzt werden.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. Jugendmitgliedern
  - c. passiven Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
- (5) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

## **§6 Aufnahme, Eintritt der Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- (2) Bei minderjährigen (Jugendmitgliedern) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen erforderlich. Stellt ein Mitglied der Vorstandschaft den Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Der Eintritt wird mit Unterzeichnung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (10) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet weiter durch:
  - a. Ausschluss
  - b. Streichung
  - c. Tod
- (4) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückvergütung von bezahlten Beiträgen und sonstigen Leistungen.



## **§8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig u. a. wenn:
  - a. gegen die Satzung gröblich verstoßen wird.
  - b. den Interessen, Zielen und Anordnungen des Vereins zuwidergehandelt werden.
  - c. ein Mitglied durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder das Vereinsansehen schädigt.

## **§9**

### **Ausschlussverfahren**

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des 1. oder 2. Vorstands der Vereinsausschuss (Vorstandschafft) mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Vorstandschafft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der anberaumten Vorstandschafftsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Auszuschließenden ist in der Vorstandschafftsversammlung rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich schriftlich oder mündlich äußern. Sollte er bei der über den Ausschluss zu entscheidenden Vorstandschafftsversammlung nicht-anwesend sein, ist seine evtl. eingehende schriftliche Stellungnahme zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angaben von Gründen, die zum Ausschluss führen, dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mit 3 Monaten im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschafft nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) Die Mahnung muss dem Mitglied schriftlich zugestellt werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschafft, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (7) Gleiches Verfahren hat bei Nichtbezahlung von evtl. Sparten bzw. Abteilungsbeiträgen zu erfolgen.

## **§11**

### **Wiederaufnahme**

- (1) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.
- (2) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschafft mit Zweidrittelmehrheit.



## **§12 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins:
  1. Der Vorstand
  2. Die Vorstandschaft
  3. Die Mitgliederversammlung

## **§13 Die Vorstandschaft**

- (1) Der Verein wird vom 1. Vorstand und der Vorstandschaft geleitet, die auf die Dauer von 2 Jahren durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Wählbar sind nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder.
- (3) Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Die Vorstandschaft besteht aus dem / der
  - a. 1. Vorstand/in
  - b. 2. Vorstand/in
  - c. 1. Kassier/in
  - d. 2. Kassier/in
  - e. Schriftführer/in
  - f. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - g. 1. Abteilungsleiter/in (Ringen)
  - h. 2. Abteilungsleiter/in (Ringen)
  - i. Abteilungsleiter/in (Kegeln)
  - j. Abteilungsleiter/in (Gymnastik/Turnen)

Anstelle eines 1. Vorstands / einer 1. Vorständin und eines 2. Vorstands / einer 2. Vorständin können im Sinne des §26 BGB zwei gleichberechtigte 1. Vorstände / innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der / die 1. Vorstand/in und der / die 2. Vorstand/in, jede/r für sich allein handlungs- und vertretungsbefugt. Vereinsintern wird bestimmt; der/die 2. Vorstand/in wird nur bei Verhinderung des/der 1. Vorstand/in tätig.
- (6) Im Innenverhältnis werden Vertretungsgeschäfte und rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass zu allen Rechtsgeschäften außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als dem Gesamtmitgliedsbeitrages eines Jahres, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Aufwendungen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.
- (8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet neben Rücktritt und Abwahl mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Verschiedene Ämter in der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird dieses durch eine Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung ergänzt.
- (12) Nach Ablauf der regulären Amtszeit eines Vorstandschaftsmitgliedes bleibt dieser im Amt bis zur nächsten rechtswirksamen Durchführung der Neuwahlen.



#### **§14**

##### **Abgabe von Willenserklärungen**

- (1) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.

#### **§15**

##### **Beschlussfassung der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von dem / der 1. Vorstand/in oder dessen Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft verlangt.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorstand/in.
- (5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

#### **§16**

##### **Aufgaben der Abteilungen**

- (1) Für die einzelnen Aufgabenbereiche können die einzelnen Abteilungen eine Geschäftsordnung erstellen und legen diese zur Genehmigung der Vorstandschaft vor.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, folgende Namen zu führen:
  - a. Ringerabteilung des TSV Westendorf
  - b. Kegelabteilung des TSV Westendorf
  - c. Gymnastik / Turnerabteilung des TSV Westendorf
- (3) In allen Dingen der jeweiligen Sportart handelt jede Abteilung selbstständig. Zur Ausübung des Sports sind die Bestimmungen der jeweiligen Landessportverbände verbindlich.
- (4) Wenigstens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben Abteilungsversammlungen stattzufinden. In den Abteilungsversammlungen wählt jede Abteilung ihren Abteilungsleiter.
- (5) Die Abteilungen können ihre eigene Kasse führen, die über die Hauptkasse des TSV Westendorf abgerechnet werden. Dies erfordert die Zustimmung der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Die Spartenbeiträge werden über die Hauptkasse abgerechnet.
- (7) Jede Abteilung hat einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen.

#### **§17**

##### **Haftung des Vereins**

- (1) Für die Darlehensaufnahme und sonstigen Geldgeschäfte haftet und bürgt der Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens. Der / Die 1. Vorstand/in ist verpflichtet in allen sonstigen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (2) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den / der 1. Vorstand/in ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zugefügt.



- (3) Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.

### **§18 Beiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Mindestbeitrag ist der von dem Bayerischen Landessportverband geforderte Jahresbeitrag für Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
- (3) Höhere Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (4) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- (5) Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Die Abteilungsversammlungen entscheiden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft über zusätzliche Beitrittsgelder und Umlagen innerhalb ihres Bereichs.
- (8) Zusätzlich kann ein Beitrag zur Bestreitung besonderer Ausgaben erhoben werden.  
Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Vorstandschaft kann in Härtefällen Ermäßigungen oder Stundung jeweils für ein Geschäftsjahr auf Antrag gewähren.

### **§19 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Sie ist durch die Tagespresse oder schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
  - b. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks eine solche erfordert.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
  - a. Kassenbericht
  - b. Protokollbericht
  - c. Tätigkeitsbereiche der einzelnen Abteilungen
  - d. Entlastung des / der Vorstand/in
  - e. Entlastung des / der Kassier/in
  - f. Wahlen

**Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

  - g. Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Verschiedenes
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei dem / der 1. Vorstand/in einzureichen  
Spätere Anträge nur, wenn ¼ der Anwesenden dies verlangt.
- (5) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren per Handzeichen gewählt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.



- (6) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## **§20**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, bringt auch dies keine Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§21**

### **Wahl der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl hat schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (4) Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder nach §23 Abs. (4) dieser Satzung.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach §23 Abs. (4) dieser Satzung.
- (6) Die Wahlen finden in einem gemeinsamen Turnus von 2 Jahren statt.
  1. Vorstand/in
  2. Vorstand/in
  1. Kassierer/in
  2. Kassierer/in
  - Schriftführer/in
  - Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
  1. Abteilungsleiter/in Ringen
  2. Abteilungsleiter/in Ringen
  - Abteilungsleiter/in Kegeln
  - Abteilungsleiter/in Gymnastik/Turnen

## **§22**

### **Protokoll der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen und Sitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer (Schriftführer) und Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Sitzung zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen sind aufzubewahren und zu archivieren.



### **§23**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Hierfür können Eintrittsgelder von der Vorstandschaft festgesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach den besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Empfehlungen zu befolgen.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§24**

#### **Sonstige Haftung**

- (1) Der Verein und die Vorstandschaft übernehmen keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art, die den Betätigungen im und für den Verein eintreten.

### **§25**

#### **Verlust der Rechtsfähigkeit, Konkurs**

- (1) Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der / Die Vorstand/in hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Mitglieder der Vorstandschaft, denen ein Verschulden zur Last fällt, dem Gläubigen für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§26**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn der Mitgliederstand unter 10 Mitglieder absinkt.
- (2) Eigens zu diesem Zweck ist mit einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung zu berufen.
- (3) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig so ist vor dem Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erweiterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
- (7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat der Verein den Mitgliedern, die dem Verein von Mitgliedern gewährten Darlehen zurückzuerstatten.
- (9) Weitere sonstige Verbindlichkeiten sind zu tilgen, und alle sonstigen Zahlungen etc. noch zu leisten.



- (10) Das Restvermögen wird bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Gemeinde Westendorf übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für Vereinsnachfolger oder wieder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Sportförderung zu verwenden.

## §27

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird von den Mitgliedern des Vereins als allein rechtsgültige anerkannt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
- (3) Bei allen Fragen, zu denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung der Vorstandschaft so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit regelt.

## §28

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Turn- und Sportverein e. V. Westendorf“ am 09.04.2025 mit einfacher Mehrheit in Form und Inhalt beschlossen.

Diese Satzungsänderung tritt in Kraft mit der Eintragung durch das Amtsgericht Kempten.

Ursula Reiner  
1. Vorsitzende

Hubert Heiß  
2. Vorstand

Andrea Weh  
1. Kassiererin

Brigitte Schwarz  
2. Kassiererin

Klaus Prestele  
Abtl. Ringen

Christian Steiner  
Abtl. Kegeln

Andrea Fitzpatrick  
Abtl. Gymnastik / Turnen

Markus Stechele  
Referent für  
Öffentlichkeitsarbeit

Max Schmidt  
Schriftführer